

Wirtschafts

Bild

60. Jahrgang

MAGAZIN FÜR MITTELSTAND · MEDIEN · MEINUNGSMULTIPLIKATOREN

| TOURISMUS |

**Land für Genießer
und Entdecker**

| WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG |

Region der klugen Köpfe

| WIRTSCHAFT |

**Erfolgreich im
Wettbewerb – Strategisch
bestens positioniert**



STANDORT
Kanton Zürich

Mai 2010



8



12



14



18



22



25

| AUS DEM INHALT |

Editorial			
Zürich: Wirtschaftsmotor der Schweiz	5	Attraktives Naherholungsgebiet	
		Das Zürcher Oberland	21
Leben und Arbeiten im Wirtschaftsraum Zürich		Wetzikon	
Zürich – zum Leben gern	8	Technologiezentrum mit Charme	22
Standortmonitoring		Uster	
Zürich international erfolgreich	11	Stadt zum Leben und Arbeiten	23
Stadt Zürich		Zimmerberg-Sihltal	
Dynamische global City mit hoher Lebensqualität	12	Zürich Parkside	25
Limmattal		Zürcher Weinland	
Raum von nationaler Bedeutung	14	Was ist das Zürcher Weinland?	26
Knonauer Amt		Erholungs- und Kulturlandschaft	
Auf der Sonnenseite	16	Leuchttürme im Zürcher Weinland	27
Glow.das Glattal		Ganz auf dem Land und gleich in der Stadt	
Willkommen in der «Boom-Town»	18	Das Züri-Unterland hat viel zu bieten	28
Region Zürcher Oberland		Winterthur	
Technologieregion mit Tradition und Zukunft	20	Dynamische Wirtschaftsregion	30



26



30



32



40



46



48

| AUS DEM INHALT |

Wirtschaft im Kanton Zürich
**Erfolgreich im Wettbewerb –
 strategisch bestens positioniert** 32

Standortförderung
„Zürich ist hochattraktiv“ 38

Wissenschaft und Forschung
Region der klugen Köpfe 40

ETH Zürich
24 neue Spin-offs gegründet 46

Tourismus
Land für Genießer und Entdecker 48

Aufnahme einer Geschäftstätigkeit
Vorteil Schweiz 54

Gerichtsstand Schweiz
Konflikte lösen auf neutralem Boden 56

Steuerliche Rahmenbedingungen in der Schweiz
**Attraktiv für Unternehmen und
 Privatpersonen** 58

Der schweizerische Verein
**Eine in der Praxis vielfältig
 einsetzbare Rechtsform** 60

Wohnsitznahme in der Schweiz
Entscheiden mit Sachverstand 62

Finanzmarkt Schweiz
**Grenzüberschreitende
 Finanzdienstleistungen** 64

Auf den Punkt gebracht
Top-Gründe für einen Top-Standort 68

Kontakte in den Kanton Zürich (Auswahl) 70



NIEDERER KRAFT & FREY

RECHTSANWÄLTE

Seit 1936



© Zürcher Hochschule der Künste, Foto: roth-schmid.ch

Niederer Kraft & Frey ist eine führende Schweizer Wirtschaftskanzlei mit langjähriger Tradition.

Wir stehen für hohe Fachkompetenz und erstklassige Expertise. Unternehmerische Verantwortung, persönliches Engagement und ein klarer Fokus auf die Lösungsfindung zeichnen uns aus.

Mit einem Team von über 100 Juristen und einem Netzwerk von Kontakten zu den renommiertesten Kanzleien in der ganzen Welt sind wir die richtigen Ansprechpartner für eine anspruchsvolle schweizerische und internationale Klientel.

Unsere Beratung ist effizient, professionell und umfassend. Wir erbringen alle Dienstleistungen, die unseren Klienten bei ihrer Geschäftstätigkeit und zur Wahrung ihrer Interessen helfen.

NIEDERER KRAFT & FREY AG
Rechtsanwälte
Bahnhofstrasse 13, CH-8001 Zürich
Telefon +41-58-800-8000, www.nkf.ch

| AUFNAHME EINER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT |

Vorteil Schweiz

Eine Vielzahl von Gründen spricht für die Schweiz als Standortwahl deutscher Investoren. Dazu gehört unbedingt das sehr breite Tätigkeitsfeld einer schweizerischen Gesellschaft; dieses erstreckt sich vom internationalen Handel über das Halten von Beteiligungen, Patenten oder Liegenschaften bis zu den weit gefächerten Aktivitäten einer Finanzgesellschaft. Nachfolgend ein kurzer Überblick über die gesellschafts- und arbeitsrechtlichen Aspekte.

Organisationsformen

Die geläufigsten Kapitalgesellschaften des schweizerischen Rechts sind die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**GmbH**) und die Aktiengesellschaft (**AG**). Die beiden Organisationsformen unterscheiden sich zunächst hinsichtlich der *Mindestkapitalausstattung*: Zur Gründung einer GmbH muss ein Stammkapital von mindestens CHF 20.000,- aufgebracht werden, während das Mindestkapital bei der AG CHF 100.000,- beträgt, wovon bei Errichtung mindestens CHF 50.000,- zu liberieren sind. Hervorzuheben ist sodann die entschieden *personenbezogene Ausrichtung* der GmbH, die nicht zuletzt im erschwerten Wechsel der Mitgliedschaft und der damit verbundenen verminderten Verkehrsfähigkeit der Gesellschafteranteile zum Ausdruck kommt.

Demgegenüber zeichnet sich die AG durch ihre *ausgeprägte Gestaltungsflexibilität* aus: Einerseits ist sie einer eher personalistischen Ausgestaltung nicht durchwegs verschlossen und kann auch Familienbetrieben und KMUs ein passendes Rechtskleid bieten; andererseits stellt sie den idealen organisationsrechtlichen Rahmen für Großunternehmen oder Konzernobergesellschaften dar – nicht umsonst wird sie als „bonne à tout faire“ des schweizerischen Gesellschaftsrechts gehandelt.

Nationalitätserfordernis

Solange die in Frage stehende Gesellschaft faktisch nicht den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bezweckt, ist die *Nationalität der Gesellschafter* weder bei der GmbH noch bei der AG von Bedeutung. Immerhin muss mindestens ein vertretungsberechtigtes Mitglied des

Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Gründungsmodalitäten

Die *Gründungsmodalitäten* der GmbH und der AG folgen denselben Leitlinien: Im Errichtungsakt erlassen der oder die Gründer – das können natürliche oder juristische Personen sein – die Statuten, zeichnen die Stammanteile bzw. Aktien und bestellen die gesetzlichen Organe. Der Errichtungsakt ist durch eine Urkundsperson öffentlich zu beurkunden. Das Kapital kann in bar oder durch Sacheinlagen liberiert werden, wobei das Verfahren der Bargründung einfacher ist. Die Gesellschaft entsteht rechtlich mit der Eintragung im Handelsregister am Gesellschaftssitz. Für kleine und mittlere Unternehmen mit höchstens 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt besteht die Möglichkeit, auf eine Revisionsstelle zu verzichten. Die Gründung von sogenannten Domizilgesellschaften ohne eigene Büros und Personal ist in der Schweiz ebenfalls weit verbreitet.

Zweigniederlassung oder Gründung einer Tochtergesellschaft?

Zwar ist die Gründung einer Zweigniederlassung regelmäßig einfacher und weniger kapitalintensiv (es genügt hier die Ausstattung mit einem Dotationskapital in beliebiger Höhe). Demgegenüber weist die Gründung einer Tochtergesellschaft in der Schweiz neben den allgemeinen, mit der rechtlichen Selbstständigkeit einhergehenden Vorteilen (eingeschränkte rechtliche Verknüpfung zur ausländischen Obergesellschaft) insbesondere auch den Vorteil auf, dass

damit der unternehmerischen Ansiedlung ein spezifisch lokaler – schweizerischer – Charakter zuteil wird.

Aufenthalts- und arbeitsrechtliche Aspekte

Dank der Personenfreizügigkeit gelten für deutsche Staatsangehörige in der Schweiz die *gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen* wie für Schweizer. Sowohl Erwerbstätigen wie auch Nichterwerbstätigen steht grundsätzlich das Recht auf eine langfristige Aufenthaltsbewilligung zu.

Meldung/Bewilligungen

Bei Aufenthalt in der Schweiz bis zu drei Monaten oder 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr gilt für deutsche

Staatsangehörige ein bewilligungsfreies Meldeverfahren. Deutsche Staatsangehörige mit einem Arbeitsvertrag von mehr als drei Monaten erhalten eine erneuerbare längerfristige Aufenthaltsbewilligung. Ebenfalls eine solche Bewilligung erhalten deutsche Staatsangehörige, die den Nachweis einer tatsächlich ausgeübten, selbständigen Erwerbstätigkeit in der Schweiz erbringen können.

Kündigungsfreiheit

Im Gegensatz zu Deutschland gilt im Schweizer Arbeitsrecht das *Prinzip der Kündigungsfreiheit*. Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist auf das Ende eines Monats gekündigt werden, ohne dass dafür ein besonderer Grund erforderlich wäre. Die gesetzliche Kündigungsfrist während der Probezeit (höchstens drei Monate) beträgt sieben Tage. Nach Ablauf der Probezeit gilt für beide Parteien entsprechend der Anzahl Dienstjahre eine Kündigungsfrist von einem bis zu drei Monaten je auf das Ende eines Monats. Die gesetzlichen Kündigungsfristen können vertraglich abgeändert werden, wobei eine Frist von unter einem Monat nur durch Gesamtarbeitsvertrag und nur für das erste Dienstjahr zulässig ist. Das Kündigungsrecht darf jedoch nicht missbräuchlich ausgeübt werden (z.B. wenn dadurch die andere Partei aufgrund einer persönlichen, für das Arbeitsverhältnis nicht relevanten Eigenschaft diskriminiert wird).

Soziale Sicherheit

In der Schweiz erwerbstätige Personen müssen auf ihrem Erwerbseinkommen Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bezahlen (sogenannte erste Säule). Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je die Hälfte der Beiträge. Wer während mindestens einem Jahr in der Schweiz versichert war, hat Anspruch auf eine Rente, die pro rata der schweizerischen Beitragszeiten berechnet wird. Ausserdem zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab einem bestimmten Lohn Beiträge an die obligatorische Berufliche Vorsorge (zweite Säule), wodurch der Arbeitnehmer später zusätzlich eine Rente der zweiten Säule erhält.

Wer seinen Arbeitsort in die Schweiz verlegt, muss sich innerhalb von drei Monaten nach Arbeitsaufnahme bei einem Krankenversicherer in der Grundversicherung versichern lassen. Zudem sind alle Arbeitnehmer in der obligatorischen Unfallversicherung und der obligatorischen Arbeitslosenversicherung versichert.

DIE AUTOREN

Gaudenz G. Zindel, *Dr. iur., LL.M., Partner*
(gaudenz.g.zindel@nkf.ch)

Corinne Casanova, *lic. iur.*
(corinne.casanova@nkf.ch)

Salvatore Cristiano Camodeca, *lic. iur.*
(salvatore.c.camodeca@nkf.ch)

Die Autoren arbeiten im **NKF CORPORATE AND COMMERCIAL TEAM** mit mehr als 30 spezialisierten Rechtsanwälten von Niederer Kraft & Frey AG. Die gesamtheitliche Beratung von Gesellschaften und Konzernen – mit Schwergewicht bei den Aktiengesellschaften und den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, aber auch bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen und Vereinen – zählt zu den traditionellen Dienstleistungen unserer Anwaltskanzlei.

Wir haben das rechtliche Umfeld für Unternehmen in der Schweiz durch wissenschaftliche Arbeiten, vor allem aber auch durch kreative Lösungen für die Praxis, maßgeblich mitgeprägt.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch

Konflikte lösen auf neutralem Boden

Zu einem guten Vertrag, vor allem in internationalen Verhältnissen, gehört auch, dass die Vertragsparteien sich Rechenschaft ablegen, welches nationale Recht auf den Vertrag Anwendung finden und welches Gericht nötigenfalls einen Streit lösen soll. Die Schweiz bietet zwei Qualitätsprodukte, die für die Lösung komplexer (inter-)nationaler Problemfälle interessant sind.

Gerade auch für deutsche Firmen, die mit Vertragspartnern aus anderen Ländern Verträge abschließen und die Streiterledigung in einen neutralen Drittstaat legen wollen, bietet sich die Vereinbarung der Zuständigkeit eines staatlichen Gerichts, v.a. des Handelsgerichts Zürich, oder die Vereinbarung eines Schiedsgerichts mit Sitz in der Schweiz an.

Das Handelsgericht Zürich

Die Zuständigkeit des Handelsgerichts Zürich kann nach bereits entstandenem oder im Hinblick auf einen künftigen Rechtsstreit von den Parteien vereinbart werden. Nötig ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung (sog. Gerichtsstandsvereinbarung) im Vertrag oder einer separaten Urkunde. Im Anwendungsbereich des sog. Lugano-Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, dem zurzeit die alten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Polen und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), also auch die Schweiz, angehören und dem bald auch die neuen EU-Staaten angehören werden, darf das vereinbarte Gericht seine Zuständigkeit nicht ablehnen und ist grundsätzlich ein am vereinbarten Gerichtsstand ergehendes Urteil in allen Lugano-Vertragsstaaten ohne materielle Nachprüfung vollstreckbar. Ist trotz einer Gerichtsstandsklausel das Lugano-Übereinkommen nicht anwendbar, so muss nach dem anwendbaren Schweizer Recht das Handelsgericht Zürich den Fall jedenfalls dann annehmen, wenn die Parteien die Anwendbarkeit des Schweizer Rechts vereinbart haben oder wenn eine Partei Wohnsitz oder Sitz im Kanton Zürich hat.

Sachgerecht – Praxisnah – Rasch – Kostengünstig

Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist aufgeteilt in zehn branchenspezifische Kammern, welche sämtliche Wirtschaftszweige und Industrien umfassen.

Insgesamt setzt sich das Handelsgericht aus acht Oberrichtern (Berufsrichter zweiter Instanz) und 70 Handelsrichtern zusammen. Für die Behandlung des konkreten Rechtsstreits wird der Spruchkörper des Gerichts mit zwei Oberrichtern und – anders als in Deutschland, wo die Handelsrichter in einer festen Kehrordnung eingesetzt werden – drei Handelsrichtern der im Einzelfall betroffenen branchenspezifischen Kammer besetzt. Durch die mindestens dreijährige Berufstätigkeit der Handelsrichter in leitender Stellung eines Unternehmens der entsprechenden Branche ist die rechts- und fachkundige Beurteilung des Streitfalles gewährleistet.

Der Prozess wird in den überwiegenden Fällen nicht erst nach Durchführung des gesamten, oft mehrjährigen Verfahrens entschieden, sondern im Rahmen einer sog. Referentenaudienz und Vergleichsverhandlung nach rund sechs Monaten einvernehmlich beigelegt. Basis dieser Einigungsverhandlung ist eine vorläufige und für das Gesamtgericht unpräjudizielle Beurteilung der Prozessrisiken durch eine Delegation des Handelsgerichts

Die Effizienz und damit die Kostengünstigkeit des Prozesses vor dem Handelsgericht Zürich ist insbesondere darin begründet, dass in der Referentenaudienz die Handelsrichter eine vorläufige Beurteilung von Fachfragen geben können, aber auch, dass im Beweisverfahren das Fachwissen der Handelsrichter die Einholung von teuren und zeitaufwändigen Gutachten entbehrlich machen kann.

Vereinbarung eines Schiedsgerichts mit Sitz in der Schweiz

Schiedsgerichte sind private Gerichte, die kraft der ihnen von den Parteien übertragenen Befugnis konstituiert werden und ein Urteil (sog. Schiedsspruch) sprechen können. Anders als vor den staatlichen Gerichten des Kantons Zürich, wo die Schriftsätze auf Deutsch eingereicht werden müssen, kön-

nen die Parteien eine andere Sprache als Verfahrenssprache bezeichnen. Regelmäßig setzt sich das Schiedsgericht aus einem Einzelrichter oder, vor allem in größeren Fällen, aus einem sog. Dreierschiedsgericht zusammen, bezüglich welchem zumeist vereinbart wird, dass jede Partei einen Schiedsrichter ernennt und diese zusammen den Präsidenten des Schiedsgerichts.

In der Schweiz werden jedes Jahr rund 500 internationale Schiedsgerichtsfälle verhandelt. Damit ist die Schweiz einer der weltweit führenden Orte zur Austragung von internationalen Schiedsverfahren. Dieser Erfolg ist auf eine bis ins Mittelalter zurückgehende Tradition der politischen und kulturellen Neutralität und Stabilität, aber auch auf die hervorragenden rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen.

Vorteilhafte tatsächliche Rahmenbedingungen

Durch die große Zahl der in der Schweiz geführten Schiedsverfahren verfügt das Land über Schiedsrichter und Parteivertreter mit hohen Fachkompetenzen und guten Sprachkenntnissen. Selbstverständlich können aber auch Nichtschweizer die Funktion eines Schiedsrichters mit Sitz in der Schweiz ausüben; häufig sind dies ausländische Anwälte bzw. Richter. Auch die geographische Lage der Schweiz im Zentrum Europas sowie die gut ausgebaute Infrastruktur tragen viel zum Gelingen eines erfolgreichen Schiedsverfahrens bei.

Schiedsfreundliche Gesetzgebung

Die Schweiz verfügt über eine äußerst moderne und schiedsfreundliche Gesetzgebung. Das IPR-Gesetz sowie die von den großen Schweizerischen Handelskammern geschaffene und auf dem weltweit bekannten Modell der UNCITRAL-Rules aufgebaute Schweizerische Schiedsordnung (sog. Swiss Rules) sind auf die Durchführung von komplexen internationalen Schiedsverfahren zugeschnitten und sorgen für einen reibungslosen Verfahrensablauf.

Ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz kann jederzeit gültig vereinbart werden, und zwar auch dann, wenn keine Partei in der Schweiz domiziliert ist. Jeder

vermögensrechtliche Anspruch kann Inhalt des Schiedsverfahrens sein.

Im internationalen Schiedsverfahren steht den Parteien gegen den Schiedsspruch nur eine Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, d.h. an die oberste gerichtliche Instanz in der Schweiz zur Verfügung. Sofern keine der Parteien ihren Wohnsitz beziehungsweise ihre Niederlassung in der Schweiz hat, kann die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht indes gänzlich ausgeschlossen werden. Dadurch ist ein schnelles Verfahren garantiert. So dauern Schiedsverfahren unter den Swiss Rules durchschnittlich lediglich zehn Monate.

Auch die Vollstreckung eines in der Schweiz gefällten Schiedsurteils ist in Deutschland und den meisten Ländern der Welt gewährleistet – dank des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958, dem sog. New Yorker Übereinkommen.

DIE AUTOREN

Ernst F. Schmid, *Dr. iur., LL.M., Partner*
(ernst.f.schmid@nkf.ch)

Jeanine Latour, *lic. iur.*
(jeanine.latour@nkf.ch)

Tanja Bottiglione, *lic. iur., LL.M.*
(tanja.bottiglione@nkf.ch)

Die Autoren gehören zum **NKF DISPUTE RESOLUTION & REGULATORY ENFORCEMENT TEAM**, welches aus ca. 25 Rechtsanwälten besteht. Das Team vertritt Klienten sowohl vor staatlichen Gerichten als auch vor nationalen und internationalen Schiedsgerichten. Erfolgreiches Führen von Gerichtsprozessen und Schiedsverfahren in den Bereichen Banking, M&A und Commercial Contracts gehört zu den Spezialitäten von Niederer Kraft & Frey AG.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch

Attraktiv für Unternehmen und Privatpersonen

Auch nach dem Wegfall der Besteuerung nach dem Aufwand (Pauschalbesteuerung) für Ausländer bietet der Kanton Zürich steuerlich attraktive Rahmenbedingungen für Zuzügler aus dem Ausland. Insbesondere die steuerfreie Vererbung auf die Nachkommen für sämtliche Vermögenswerte ist für vermögende natürliche Personen aus Deutschland interessant. Hierfür müssen aber rechtzeitig die notwendigen planerischen Schritte eingeleitet werden. Aber auch Unternehmen finden ein ansprechendes Steuerklima vor.

1. Einkommen- und Vermögenssteuern

Neben der Einkommenssteuer in Bund, Kanton und Gemeinde kennen die Kantone und Gemeinden (nicht aber der Bund) in der Schweiz auch eine Vermögenssteuer. Diese letztere ist vor allem bei großen Vermögen, die in Unternehmen oder Sachwerten gebunden sind, nicht zu vernachlässigen. Je nach Wohngemeinde ist im Kanton Zürich mit einer Grenzsteuerbelastung auf dem Einkommen von insgesamt (Bund inbegriffen) zwischen 34 und 40 Prozent und auf dem Vermögen von 0,52 bis 0,67 Prozent zu rechnen. Eine Ermäßigung der Einkommenssteuer für hohe Einkommen befindet sich zur Zeit in der demokratischen Meinungsbildung. Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens sämtliche Kapitalgewinne, die aus der Veräußerung von beweglichem Privatvermögen resultieren, grundsätzlich unberücksichtigt und somit steuerfrei bleiben. Einzig Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Grundeigentum unterliegen einer Spezialeinkommenssteuer (sog. Grundstückgewinnsteuer) mit separater Gewinnermittlung und eigenem Tarif. Für Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen an in- und ausländischen juristischen Personen von mindestens 10 Prozent kommt ein um die Hälfte reduzierter Steuersatz zur Anwendung (sog. Teilsatzverfahren).

Die unternehmerische Tätigkeit in der Rechtsform der Personengesellschaft (v.a. Kollektivgesellschaft) unterliegt der Einkommens- und Vermögensbesteuerung, wobei beim Geschäftsvermögen auch realisierte Kapitalgewinne der Einkommenssteuer unterliegen.

Die auf in- und ausländischen Kapitalerträgen (Zinsen und Dividenden) erhobenen Quellensteuern werden gemäß den anwendbaren schweizerischen Vorschriften voll-

ständig bzw. gemäß den anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen teilweise zurückerstattet. Die nicht erstattbaren ausländischen Quellensteuern werden nach dem Verfahren der pauschalen Steueranrechnung auf die schweizerischen Steuern angerechnet. In dieser Hinsicht profitieren die schweizerischen Steuerpflichtigen vom umfassenden Netz von Doppelbesteuerungsabkommen, über das die Schweiz verfügt. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland wurde unlängst durch ein Änderungsprotokoll ergänzt (der Wortlaut war bei Redaktionsschluss noch nicht verfügbar).

2. Vorsorge

Für Erwerbstätige besteht im Rahmen der sog. beruflichen Vorsorge die Möglichkeit, die Grenzsteuerbelastung auf dem Erwerbseinkommen zu reduzieren, indem neben den ordentlichen abzugsfähigen Beiträgen an die betriebliche Vorsorgeeinrichtung Einkäufe im Rahmen der regulatorischen und gesetzlichen Vorschriften getätigt werden, welche ebenfalls vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden können. Die spätere Auszahlung der Guthaben aus der beruflichen Vorsorge in Form von Kapitalleistungen unterliegen einer separaten Besteuerung zu einem reduzierten Steuersatz.

3. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Wie die meisten Kantone in der Schweiz erhebt auch der Kanton Zürich eine Erbschafts- und Schenkungssteuer (der Bund kennt keine solche Steuer). Die Steuer fällt an, sofern der Erblasser oder Schenker im Kanton Zürich seinen (letzten) Wohnsitz hat, unabhängig von dessen Staatsangehörig-

keit. Bei Vermögensübergängen von Schenkenden oder Erblassern mit (letztem) Wohnsitz im Ausland erfolgt im Kanton Zürich keine Besteuerung (Ausnahme: Im Kanton gelegenes Grundeigentum). Eine gewichtige Ausnahme von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt für den Ehegatten, den eingetragenen Partner und die Nachkommen. Somit können auch große Vermögen in den meisten Fällen ohne schweizerische Erbschafts- und Schenkungssteuern weitergegeben werden. Aus Sicht des in die Schweiz zuziehenden Ausländers ist aber zu beachten, dass verschiedene Staaten, so auch Deutschland, auch nach einem Wegzug noch für bis zu 10 Jahren Erbschaften und Schenkungen ihrer eigenen Besteuerung unterstellen. Im Falle von Deutschland hilft diesbezüglich meistens auch das Erbschaftssteuer-Doppelbesteuerungsabkommen nicht weiter. Entsprechend ist der Steuerpflichtige gut beraten, rechtzeitig den Wegzug aus Deutschland in die Wege zu leiten, um den Lauf der gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Fristen auszulösen.

4. Mehrwertsteuer

Auch in der Schweiz wird auf Ebene des Bundes eine Steuer auf dem Umsatz von Waren und Dienstleistungen, die sog. Mehrwertsteuer, erhoben. Das gesetzliche System der Mehrwertsteuer wurde auf Beginn dieses Jahres stark überarbeitet und vereinfacht. Mit einem Steuersatz von 7.6 Prozent liegt die Belastung im europäischen Vergleich relativ tief. Die Güter des täglichen Bedarfs unterliegen einem reduzierten Satz von 2.4 Prozent.

5. Gewinn- und Kapitalsteuern

Für Unternehmen bietet der Kanton Zürich international gesehen ein attraktives Steuerklima. International gesehen ist die Gewinnsteuerbelastung (Bund inbegriffen) von betrieblich tätigen Kapitalgesellschaften von zwischen 22 und 26 Prozent des Gewinnes nach Abzug der Steuern moderat. Auch die Verlustverrechnungsmöglichkeiten liegen mit sieben Jahren gut im internationalen Vergleich. Im weiteren gibt es vor allem eine Tradition der verbindlichen Auskünfte seitens der Steuerbehörden, welche das wirtschaftliche Handeln aus steuerlicher Sicht planbar machen. Solche sog. Steurrulings werden von den Steuerbehörden innerhalb

von absehbaren Fristen bearbeitet und verbindlich erklärt. Dies ist vor allem bei Umstrukturierungen von Kapitalgesellschaften von großer Bedeutung, damit diese auch steuerneutral durchgeführt werden können. Dies gilt zudem ganz speziell für die Gewährung von Steuervergünstigungen bei der Neuansiedlung von Geschäftsaktivitäten im Kanton.

Spezielle Steuerregimes bietet der Kanton Zürich, wie auch andere Kantone, für Holdinggesellschaften, also Gesellschaften, die überwiegend Beteiligungen an anderen in- und ausländischen juristischen Personen halten. Die Einkünfte dieser Holdinggesellschaften sind auf Ebene des Kantons (und der Gemeinden) steuerbefreit. Auf Ebene des Bundes wird der Gewinn grundsätzlich mit 8.5 Prozent des Gewinnes nach Abzug der Steuern besteuert; für Dividenden von qualifizierenden Beteiligungen und realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung qualifizierender Beteiligungen wird die Steuer mittels des sog. Beteiligungsabzugs aber reduziert.

Zur Erhaltung der Attraktivität tragen auch die geplanten Erleichterungen auf Ebene der Bundessteuern (Stempelabgaben und Verrechnungssteuer) für die Eigen- und Fremdfinanzierung im Konzern bei.

DER AUTOR

Markus E. Kronauer, *lic. iur., dipl. Steuerexperte, Partner* (markus.e.kronauer@nkf.ch)

Der Autor arbeitet zusammen mit zwei weiteren Partnern und ca. 10 Mitarbeitern im **NKF TAX TEAM**. Unsere Steuerexperten stehen den Klienten in sämtlichen Fragen des schweizerischen und internationalen Steuerrechts zur Verfügung. Vor Behörden und Gerichten vertreten wir schweizerische, ausländische und multinationale Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen sowie Privatpersonen in allen Belangen steuerrechtlicher Auseinandersetzungen und bieten ihnen eine weitreichende nationale und internationale Investitions- und Steuerplanung.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch

| DER SCHWEIZERISCHE VEREIN |

Eine in der Praxis vielfältig einsetzbare Rechtsform

Die schweizerische Vereinswelt ist aufgrund ihrer jahrzehntelangen Tradition ausgeprägt und äusserst vielfältig. Während unzählige Klein- und Kleinstvereine ihren ideellen oder gemeinnützigen Zwecken nachgehen, führen dank der äusserst liberalen und flexiblen regulatorischen Vorgaben, des vorteilhaften Steuerumfeldes sowie der stabilen und nachhaltigen politischen und finanziellen Umstände auch zahlreiche namhafte, international bedeutende Vereine seit Jahrzehnten ihren (Haupt)Sitz in der Schweiz, z.B. die FIFA, die UEFA, die IIHF, das IKRK, das CVI, mehrere Revisionsgesellschaften sowie etliche internationale Anwaltskanzleien.

Die Wahl des Rechtskleides eines schweizerischen Vereins bringt für Vereinsgründer und -mitglieder unter Umständen erhebliche Vorteile mit sich, weshalb einige rechtliche Aspekte nachstehend zusammengefasst werden.

Gründung, Zweck und Satzung

Der Verein nach schweizerischem Recht besteht aus einer Gruppe von natürlichen und/oder juristischen Personen, die sich auf Basis einer schriftlichen Vereinssatzung (sog. Statuten) zur Verfolgung eines nicht-kommerziellen, d.h. ideellen oder gemeinnützigen Zweckes zusammenschließen. Die rechtlichen Grundlagen zum Verein finden sich in den Artikeln 60-79 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZBG). Die Ausgestaltung des Vereinsrechts im ZGB ist sehr liberal. Der Verein erlangt seine Rechtspersönlichkeit, sobald die Absicht der ideellen Zweckverfolgung in den Statuten festgehalten wird, welche in der Regel auch Sitz, Zweck, Mittel und Organisation des Vereins festlegen.

Ungeachtet ihres von Gesetzes wegen zwingend vorgeschriebenen ideellen Zwecks haben Vereine durchaus die Möglichkeit, gewerbliche und kaufmännische Aktivitäten zu entfalten. Entscheidend ist, dass diese kommerziellen Aktivitäten dem ideellen Vereinszweck untergeordnet sein müssen, indem sie der Erreichung des nicht-kommerziellen Zwecks des Vereins dienen bzw. die Zweckverfolgung erleichtern.

Vereine, die kommerzielle Aktivitäten wahrnehmen, um ihre ideellen oder gemeinnützigen Ziele zu erreichen, sind verpflichtet, sich im Handelsregister eintragen zu lassen. Für alle anderen Vereine ist eine solche Eintragung freiwillig. Zahlreiche in der Schweiz ansässige, bedeutende Verei-

ne wurden (auch) gegründet, um zur Zweckverfolgung ein kommerzielles Gewerbe zu betreiben.

Organisation

Grundsätzlich verfügen Vereine über drei Organe: Vereinsversammlung (Versammlung der Vereinsmitglieder, oberstes Organ), Vereinsvorstand und Revisionsstelle. Gesetzlich vorgeschrieben sind lediglich Vereinsversammlung und Vorstand. Die Statuten können weitere Instanzen vorsehen, wie beispielsweise Beiräte, Komitees und Ausschüsse.

Die Vereinsmitgliedschaft wird erlangt bei der Gründung oder mit dem späteren Beitritt zum Verein. Vereinsmitglieder haben verschiedene Rechte (Stimm- und Wahlrecht, Auskunftsrechte, Recht auf Einberufung einer Vereinsversammlung, Anfechtungsrecht gegen Vereinsbeschlüsse, etc.) und nur wenige Pflichten (Treuepflicht und Pflicht zur Zahlung des Mitgliederbeitrages). Sofern in den Statuten keine andere Regelung vorgesehen ist, wird die Haftung des Vereins beschränkt auf sein Vermögen – Mitglieder haften damit nicht für Schulden ihres Vereins.

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, alle Angelegenheiten des Vereins zu regeln sowie den Verein nach außen zu vertreten. Zur Größe des Vorstands enthält das Gesetz keine Vorschriften. In der Regel empfiehlt sich für Vereine von gehobener Bedeutung einen Vereinsvorstand bestehend aus fünf Mitgliedern.

Obwohl die Vorstandsmitglieder in der Regel von der Vereinsversammlung gewählt werden, können die Statuten auch andere Wahlmechanismen vorsehen, beispielsweise Kooptation (d.h. Wahl der Vorstandsmitglieder durch den

Vorstand selber). Als Vorstandsmitglieder sind sowohl die Vereinsmitglieder wie auch Nichtmitglieder wählbar. Die Nationalität und der Wohnsitz eines Vorstandsmitgliedes spielen grundsätzlich keine Rolle. Es empfiehlt sich aber erfahrungsgemäß schon aus Good Corporate Governance Gründen, zumindest eine Person vor Ort zu bestimmen, welche für den Verein rechtsgültig handeln kann – z.B. im Verkehr mit Banken, Versicherungen und Steuerbehörden. Die gesetzlich nicht vorgesehene Amtszeit für Vorstandsmitglieder sollte statutarisch festgelegt werden.

eine mit geringeren finanziellen Mitteln bereits aufgrund dieser Schwellenwerte von der Steuer befreit sind.

Zudem können Vereine aufgrund ihrer gesetzlich zwingend vorgeschriebenen ideellen Zwecksetzung unter gewissen Umständen bei den zuständigen Steuerbehörden um Steuerbefreiung nachsuchen. Eine solche wird in der Regel auch dann gewährt, wenn ein in der Schweiz domizilierter Verein seine Aktivitäten hauptsächlich im Ausland entfaltet. Zudem können auch Vereine, welche zur Zweckunterstützung in untergeordnetem Rahmen gewerbliche

„Ungeachtet ihres von Gesetzes wegen zwingend vorgeschriebenen ideellen Zwecks haben Vereine durchaus die Möglichkeit, gewerbliche und kaufmännische Aktivitäten zu entfalten.“

Je nach Größe und Zweck des Vereins empfiehlt sich der Beizug einer professionellen Revisionsstelle. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben muss der Verein seine Buchführung ordentlich prüfen lassen, sobald gewisse Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erreicht bzw. überschritten werden (Bilanzsumme CHF 10 Mio., Umsatz von CHF 20 Mio., oder 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt).

Steuern

Vereine unterliegen grundsätzlich der Gewinnsteuer, welche in der Schweiz auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene erhoben wird. Der Steuersatz ist im Vergleich zum europäischen Umfeld moderat und beträgt die Hälfte des auf Kapitalgesellschaften und Genossenschaften angewendeten Satzes, d.h. (gegenwärtig) 4,25% auf Bundesebene und für den Kanton Zürich lediglich 4%. Zusätzlich werden auf kantonaler und Gemeindeebene Kapitalsteuern auf dem Nettovermögen des Vereins erhoben. Mitgliederbeiträge werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Steuerlich attraktiv ist die Vereinsform nur schon deshalb, weil alle drei vorerwähnten Steuerbehörden die Gewinn- und Kapitalsteuer erst ab einer gewissen Höhe beziehen (im Kanton Zürich z.B. erst ab Gewinn > CHF 10.000 / Vermögen > CHF 100.000, auf Bundesebene ab Gewinn > CHF 5.000, keine Kapitalsteuer), weshalb insbesondere Ver-

oder kommerzielle Aktivitäten entfalten, durchaus in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen. Das Vorliegen der entsprechenden, von den Steuerbehörden geforderten Voraussetzungen, ist im Einzelfall zu prüfen.

DER AUTOR

Adrian W. Kammerer, *Dr. iur., M.M., Partner*
(adrian.w.kammerer@nkf.ch)

Der Autor gehört zur **NKF SPORTS LAW PRACTICE GROUP**. Fünf Partner und mehrere Mitarbeiter beraten nationale und internationale Sportorganisationen und Gesellschaften der Unterhaltungsindustrie in allen Vertragsfragen, insbesondere im Zusammenhang mit Großveranstaltungen. Spezialkenntnisse in internationaler Lizenzierung von Radio- und TV-Rechten, Auktionsverfahren, PR und Marketing, Sponsoring und Merchandising, sowie langjährige Erfahrung in Prozessführung in allen Gebieten des Sportrechts garantieren eine kompetente und umfassende Beratung.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch

| WOHNSITZNAHME IN DER SCHWEIZ |

Entscheiden mit Sachverstand

Die Wohnsitznahme in der Schweiz und der Erwerb einer Immobilie durch einen Ausländer sind nicht ohne sorgfältige Abklärungen im Vorfeld durchzuführen. Dabei empfiehlt es sich, gleichzeitig steuer- und erbrechtliche Auswirkungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu prüfen.

Die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung

Aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz haben Bürger aus den alten EU- sowie den EFTA-Mitgliedstaaten das Recht, sich länger als drei Monate in der Schweiz aufzuhalten, sofern sie über eine Schweizer Arbeitsstelle oder über genügend finanzielle Mittel zur Deckung der Lebenshaltungskosten und über eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen. Nach einem ordnungsgemäßen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren erhalten Bürger der alten EU- und der EFTA-Mitgliedstaaten die unbefristete Niederlassungsbewilligung (*C Bewilligung*).

Der Grundstückserwerb in der Schweiz

Möchte eine vom Ausland übersiedelnde Person eine Immobilie in der Schweiz erwerben, gilt es das „Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG)“ (auch „*Lex Koller*“ genannt) zu beachten. Dieses sieht vor, dass der Erwerb eines Grundstücks durch einen Ausländer von den zuständigen Behörden bewilligt werden muss, wenn

- es sich um eine Person im Ausland handelt,
- das zu erwerbende Grundstück der Bewilligungspflicht unterliegt, oder
- das zu erwerbende Recht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne des BewG gilt.

Als Person im Ausland versteht das BewG natürliche Personen die ihren tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben. EU-/EFTA-Bürger, werden Schweizer Bürgern gleichgesetzt und brauchen keine Bewilligung, sofern sie ihren tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Achtung: Das Vorhandensein des tatsächlichen Wohnsitzes wird im Detail geprüft und muss nachgewiesen wer-

den. Es genügt daher nicht, sich in einer Schweizer Gemeinde einfach nur anzumelden. Ein Verstoß gegen das Bewilligungsgesetz macht u.a. den Erwerb eines Grundstücks gegenstandslos.

Der Bewilligungspflicht unterliegen Grundstücke mit Wohnnutzung. Ausländern ohne tatsächlichen Wohnsitz in der Schweiz ist es demnach nicht erlaubt, solche Grundstücke zu erwerben. Hingegen ist der Erwerb von Ferienwohnungen im Rahmen der jährlichen Kontingente, über welche die Kantone mit den Tourismusorten verfügen, möglich. Ebenfalls können Personen im Ausland ausschließlich für wirtschaftliche Zwecke genutzte Grundstücke bzw. Immobilien (sog. „Betriebsstätten“) erwerben. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Betriebsstätten der Eigennutzung dienen oder an Dritte weitervermietet werden und damit reine Kapitalanlagen sind.

Die Lex Koller regelt aber nicht nur den direkten Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland, sondern unterstellt jedes Rechtsgeschäft, das einer Person im Ausland eine eigentümerähnliche Stellung verschafft, der Bewilligungspflicht. Hierunter fallen bspw. die Finanzierung eines Grundstückserwerbs über die übliche Belastungsgrenze der Schweizer Banken oder der Erwerb von Anteilen an juristischen Personen, deren tatsächlicher Zweck der Erwerb von (Wohn-) Grundstücken ist.

Ehe- und erbrechtliche Auswirkungen

Die Wohnsitzverlegung eines verheirateten Paares in die Schweiz führt dazu, dass die ehelichen Rechte und Pflichten der Ehegatten nach der Wohnsitznahme dem Schweizer Recht unterstehen. Sofern die Ehegatten im Ausland bereits einen Ehevertrag abgeschlossen haben, so untersteht dieser nach der Wohnsitznahme in der Schweiz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschließung schweizerischem Recht. Diese rückwirkende An-

wendung Schweizer Rechts kann durch eine schriftliche Rechtswahl bzw. durch einen schriftlichen Ausschluss der Rückwirkung vermieden werden. Hat ein Ehepaar bei Wohnsitznahme in der Schweiz noch keinen Ehevertrag abgeschlossen, so kann es die güterrechtlichen Verhältnisse durch Abschluss eines Ehevertrages dem Heimatrecht eines der Ehegatten unterstellen, womit die Rechtswirkungen des vertrauten heimatlichen Ehegüterrechts auch in der Schweiz zur Anwendung kommen.

regelmäßig zur Anwendung des deutschen Erbschaftsteuerrechts. Deutsche Staatsangehörige unterliegen beispielsweise in der Regel in den ersten fünf Jahren nach dem Wegzug aus Deutschland noch der erweiterten unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland sowie unter Umständen bis zu zehn Jahren der erweiterten beschränkten Erbschaftsteuerpflicht für in Deutschland gelegenes Vermögen. Dementsprechend sind lebzeitige Vermögensübertragungen für deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der

„Bei einem Wohnsitzwechsel empfiehlt es sich, die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge einer kritischen Prüfung zu unterziehen, führen doch gerade im Bereich des Erbrechts die kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregeln des schweizerischen und des ausländischen Rechts oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen.“

Bei einem Wohnsitzwechsel empfiehlt es sich, die letztwilligen Verfügungen und Erbverträge einer kritischen Prüfung zu unterziehen, führen doch gerade im Bereich des Erbrechts die kollisionsrechtlichen Anknüpfungsregeln des schweizerischen und des ausländischen Rechts oftmals zu unterschiedlichen Ergebnissen. So untersteht beispielsweise nach schweizerischem Kollisionsrecht der Nachlass eines Erblassers mit letztem Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich Schweizer Recht. Ein in der Schweiz wohnhafter Ausländer kann seinen Nachlass jedoch durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag einem seiner Heimatrechte unterstellen und so, zumindest was das bewegliche Vermögen betrifft, einer einheitlichen Regelung unterwerfen. Bei Grundstücken hingegen kommt Schweizer Recht zur Anwendung, wenn der ausländische Staat nicht für die auf seinem Gebiet gelegenen Grundstücke eine ausländische Zuständigkeit vorsieht. Frankreich und die Staaten des anglo-amerikanischen Rechtskreises beanspruchen z.B. für die auf ihrem Territorium gelegenen Grundstücke die ausschließliche Zuständigkeit und wenden ihr eigenes Recht an. Befindet sich im Nachlass eines Erblassers somit ein Ferienhaus in Südfrankreich dann kommt französisches Recht und nicht Schweizer Recht zur Anwendung.

Bei grenzüberschreitenden Nachlässen kommt es nicht nur regelmäßig zur Anwendung ausländischen Erbrechts, sondern gerade im Verhältnis Deutschland-Schweiz auch

Schweiz häufig steuerlich günstiger als Übertragungen von Todes wegen. Auch die Errichtung von Trusts zur Minimierung der erbschaftssteuerlichen Belastung von in den Schweiz wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen kann geprüft werden.

DIE AUTOREN

Andreas F. Vögeli, *lic. iur., MScre, MRICS, Partner*
(andreas.f.voegeli@nkf.ch)

Patrick Schmutz, *lic. iur., LL.M., TEP CFP*
(patrick.schmutz@nkf.ch)

Die Autoren gehören zum **NKF PRIVATE CLIENTS TEAM**, welches drei Partner und ca. 10 Mitarbeiter umfasst. Unsere Rechtsanwälte und Fachanwälte SAV beraten einen weiten Klientenkreis von Privatpersonen und Familien, Kunden von Banken und von Vermögensverwaltern, kulturellen, gemeinnützigen oder anderen Institutionen sowie professionellen Dienstleistungserbringern im In- und Ausland.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch

Grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen

Der Finanzbereich ist auch in der Schweiz einer der am stärksten regulierten Wirtschaftszweige. Sich darin zurechtzufinden ist nicht immer einfach. Nachfolgende Ausführungen sollen dazu einen Einstieg vermitteln. Sie zeigen, dass die Schweiz im Gegensatz zum Ausland und abgesehen vom Bereich der kollektiven Kapitalanlagen und der Versicherungsprodukte, was die Zulässigkeit von grenzüberschreitend angebotenen Finanzdienstleistungen anbelangt, ein sehr liberales Regime kennt.

Interessant insbesondere für kleinere ausländische Unternehmen im Bereich von Finanzdienstleistungen, (z.B. Private Equity und Hedge Fund Manager), die die Möglichkeiten einer internationalen Expansion prüfen, ist, dass in der Schweiz, anders etwa als in Deutschland, nicht nur die Anlageberatungstätigkeit sondern auch die diskretionäre Vermögensverwaltung grundsätzlich bewilligungsfrei ausgeübt werden darf. Die Schweiz kann aber auch dann für Vermögensverwalter von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen ein attraktiver Standort sein, sofern aufgrund des ausländischen Rechts vorausgesetzt ist, dass sie prudenziell reguliert sind, da für solche Fälle das schweizerische Recht die Möglichkeit der freiwilligen Unterstellung unter die Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorsieht.

I. WAS WIRD IN DER SCHWEIZ IM FINANZBEREICH REGULIERT?

1. Bewilligungen/Unterstellungen

Das Anbieten von *Bank-, Börsen- oder Effektenhandeldienstleistungen* in der Schweiz oder aus der Schweiz ist grundsätzlich bewilligungspflichtig und bedarf einer formellen Bewilligung der FINMA.

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die *Verwaltung oder Aufbewahrung von kollektiven Kapitalanlagen* wie dies bei Fondsleitungen, SICAVs, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAFs, Depotbanken, Vermögensverwalter schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen, Vertriebsträgern und Vertretern ausländischer kollektiver Kapitalanlagen der Fall ist.

Nicht bewilligungspflichtig ist das Erbringen von *Vermögensverwaltungsdienstleistungen* (mit Ausnahme gegenüber schweizerischen kollektiven Kapitalanlagen).

Den Bestimmungen des *Geldwäschereigesetzes* unterstehen sowohl Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen und zumeist auch Vermögensverwalter sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit als Finanzintermediäre (also berufsmässig fremde Vermögenswerte annehmen oder aufbewahren oder helfen, sie anzulegen oder zu übertragen) qualifizieren.

II. REGULATORISCHES REGIME FÜR EFFEKTEHÄNDLER, BANKEN UND VERMÖGENSVERWALTER

1. Effektenhändler

Ausländische Effektenhändler, d.h. Unternehmen, die (a) im Ausland über eine entsprechende Bewilligung verfügen, (b) in der Firma, im Geschäftszweck oder in ihren Unterlagen den Ausdruck „Effektenhändler“ oder einen Ausdruck mit ähnlicher Bedeutung verwenden oder (c) den Effektenhandel im Sinne des Börsen- und Effektenhandelsgesetz (BEHG) betreiben, bedürfen einer Bewilligung, wenn sie (1) in der Schweiz eine Zweigniederlassung oder eine Vertretung (unter anderem auch mittels einem Einführenden Broker (*Introducing Broker*)) betreiben oder (2) Mitglied einer Börse mit Sitz in der Schweiz sind bzw. werden wollen. Andernfalls – das heißt wenn sie sich auf rein grenzüberschreitendes Geschäft beschränken – sind sie von einer Regulierung in der Schweiz unter dem BEHG ausgenommen.

2. Banken

Als ausländische Bank gilt jedes nach ausländischem Recht organisierte Unternehmen, das (a) im Ausland eine Bewilligung als Bank besitzt, (b) in der Firma, in der Bezeichnung des Geschäftszweckes oder in den Geschäftsunterlagen den Ausdruck „Bank“ oder „Bankier“ verwendet oder (c) die Banktätigkeit im Sinne der schweizerischen Bankengesetzgebung betreibt.

Eine ausländische Bank bedarf einer Bewilligung der FINMA, wenn sie in der Schweiz Personen beschäftigt, die für sie dauernd und gewerbsmäßig in der Schweiz oder von der Schweiz aus (a) Geschäfte abschließen, Kundenkonten führen oder sie rechtlich verpflichten (Zweigniederlassung) oder (b) in anderer Weise tätig sind, namentlich indem sie Kundenaufträge an sie weiterleiten oder sie zu Werbe- oder anderen Zwecken vertreten (Vertretung). Auch hier gilt also, dass rein grenzüberschreitendes Geschäft bewilligungsfrei ist.

Die schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank muss für die Errichtung einer Geschäftsstelle, die nicht im Handelsregister eingetragen ist (Agentur), eine Bewilligung der FINMA einholen.

Vorsicht ist geboten, wenn eine ausländische Bank tatsächlich zum Teil oder vollständig in der Schweiz geleitet oder ihre Geschäfte ausschließlich oder überwiegend in oder von der Schweiz aus abgewickelt werden. Dann gilt sie nicht mehr als ausländische Bank, sondern muss sich nach schweizerischem Recht organisieren und untersteht den Bestimmungen über die inländischen Banken.

3. Vermögensverwalter

Vermögensverwaltungsdienstleistungen in der Schweiz sind bewilligungsfrei, sofern diese nicht zugunsten schweizerischer kollektiver Kapitalanlagen erbracht werden. Hingegen ist die Vermögensverwaltungstätigkeit in der Schweiz gemäß dem Geldwäschereigesetz (GWG) eine Finanzintermediation (siehe Ziff. 4 nachfolgend), was zur Folge hat, dass dieses Geschäft nur betrieben werden darf, wenn man entweder einer GwG-Selbstregulierungsorganisation angeschlossen ist oder aber sich zwecks GwG-Compliance der Direktüberwachung der FINMA unterstellt hat. Dies entfällt bei gegenüber Kunden in der Schweiz rein grenzüberschreitend tätigen ausländischen Vermögensverwaltern.

Viele ausländische Fonds (z.B. UCITS III) setzen voraus, dass ihr Vermögensverwalter einer prudentiellen Beaufsichtigung unterstellt ist. Dieses Erfordernis kann in der Schweiz ungeachtet der grundsätzlichen Bewilligungsfreiheit der Vermögensverwaltung effizient dadurch erfüllt werden, indem Vermögensverwalter sich freiwillig der Beaufsichtigung durch die FINMA unterstellen; dies führt zu einem regulatorischen Status, der von allen wichtigen ausländischen Fondsstandorten als genügend anerkannt wird. Sodann wird erwartet, dass für die Vermögensverwaltung von Vehikeln, die der noch in Diskussion befindlichen AIFM-Richtlinie der EU unterstehen werden, eine ähnliche Lösung für in der Schweiz inkorporierte Vermögensverwalter gefunden werden kann.

4. Unterstellung unter das Geldwäschereigesetz

Das GWG enthält weder eine ausdrückliche noch eine stillschweigende Anordnung zum räumlichen Geltungsbe- reich im Nichtbankensektor. Nach der Praxis der Kontroll- stelle fallen aber in der Schweiz formalisierte oder faktische Zweigniederlassungen von Finanzintermediären mit Inkor- porationssitz im Ausland, die in der Schweiz Personen be- schäftigen, welche für sie berufsmäßig in oder von der Schweiz aus Finanzintermediationsgeschäfte abschließen oder sie rechtlich verpflichten, unter das GWG.

Nach der Praxis der Kontrollstelle unterstehen ausländi- sche Finanzintermediäre dem GWG nicht, falls (i) die Tätig- keit der Schweizer Niederlassung lediglich dem GWG nicht unterstellte Handlungen, z.B. Backoffice-Dienstleistungen erbringt, (ii) die in der Schweiz beschäftigten Personen für den ausländischen Finanzintermediär keine Geschäfte ab- schließen und ihn rechtlich nicht verpflichten können oder (iii) die Dienstleistungen rein grenzüberschreitend erbracht werden und lediglich zu Verhandlungen oder zu einzelnen Geschäftsabschlüssen im Ausland basiertes Personal vor- übergehend in der Schweiz eingesetzt wird.

III. DAS GRENZÜBERSCHREITENDE ANBIETEN VON PRODUKTEN

1. Kollektive Kapitalanlagen

Neben der Fondsleitung (Institutsbewilligung) bedarf auch der Anlagefonds einer Bewilligung der FINMA (Pro- duktbewilligung). Werden ausländische kollektive Kapital- anlagen in oder von der Schweiz aus öffentlich vertrieben, so bedürfen deren maßgebende Dokumente wie insbeson- dere Verkaufsprospekt, Statuten oder Fondsvertrag der Ge- nehmigung der FINMA. Zudem muss die Fondsleitung und die Gesellschaft vorgängig einen Vertreter in der Schweiz mit der Wahrnehmung der gesetzlichen Pflichten, insbe- sondere die gesetzlichen Melde-, Publikations- und Infor- mationspflichten beauftragen, und es bedarf einer Bank als designierter Zahlstelle.

Anders als für schweizerische kollektive Kapitalanlagen ist der nicht-öffentliche Vertrieb von ausländischen kol- lektiven Kapitalanlagen in der Schweiz bewilligungsfrei er- laubt. Für die Abgrenzung zwischen öffentlichem und nicht-öffentlichem Vertrieb ist das Rundschreiben 2008/8 „Öffentliche Werbung im Sinne der Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen“ der FINMA maßgebend. Für das Anbieten von Beteiligungsrechten an ausländischen Emit- tenten in der Schweiz, die zwar als kollektive Kapitalanlagen dienen, besteht eine Unsicherheit ob einzig die Vorschriften über die kollektiven Kapitalanlagen oder zusätzlich auch die

Vorschriften über das Anbieten von Beteiligungsrechten (siehe Prospektpflicht unten) mit zu berücksichtigen sind. Wir sind der Auffassung, dass dies nicht der Fall sein sollte, die Rechtslage ist aber unklar.

Als ausländische offene kollektive Kapitalanlagen gelten Vermögen, die aufgrund eines Fondsvertrags oder eines andern Vertrags mit ähnlicher Wirkung zum Zweck der kollektiven Kapitalanlage geüfnet wurden und von einer Fondsleitung mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland verwaltet werden sowie auch Investmentstrukturen in inkorporierter Form, d.h., Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

Als ausländische geschlossene kollektive Kapitalanlagen gelten Gesellschaften und ähnliche Vermögen mit Sitz und Hauptverwaltung im Ausland, deren Zweck die kollektive Kapitalanlage ist und bei denen die Anlegerinnen und Anleger gegenüber der Gesellschaft selbst oder einer ihr nahe stehenden Gesellschaft keinen Rechtsanspruch auf Rückzahlung ihrer Anteile zum Nettoinventarwert haben.

2. Forderungs- und Beteiligungsrechte an/ gegenüber Gesellschaften

Anleiensobligationen dürfen nur auf Grund eines Prospektes öffentlich zur Zeichnung aufgelegt oder an der Börse eingeführt werden. Der Prospekt soll Angaben enthalten über das Anleihen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsbedingungen, die für die Obligationen bestellten besondern Sicherheiten und gegebenenfalls die Vertretung der Anleiensgläubiger.

Sind Obligationen ohne Zugrundelegung eines diesen Vorschriften entsprechenden Prospektes ausgegeben worden, oder enthält dieser unrichtige oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechende Angaben, so sind die Personen, die absichtlich oder fahrlässig mitgewirkt haben, solidarisch für den Schaden haftbar.

Entsprechende Bestimmungen gelten bei der Ausgabe neuer Aktien.

3. Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte dürfen in der Schweiz oder von der Schweiz aus nur öffentlich angeboten werden, wenn (a) sie ausgegeben, garantiert oder vertrieben werden von einer Schweizer Bank, einer Schweizer Versicherung, einem Schweizer Effektenhändler oder einem ausländischen Institut, das einer gleichwertigen prudentiellen Aufsicht unter-

steht und eine Niederlassung in der Schweiz hat, und (b) für sie ein vereinfachter Prospekt vorliegt. Sofern ein strukturiertes Produkt nicht von einem der vorgenannten Institute ausgegeben oder garantiert wird, ist in dem vereinfachten Prospekt darauf hinzuweisen.

Die Pflicht zur Erstellung eines vereinfachten Prospektes sowie, im Falle eines ausländischen Emittenten das Erfordernis einer Niederlassung in der Schweiz, entfallen, wenn das strukturierte Produkt an einer Schweizer Börse kotiert ist, welche die Transparenz im Sinne des vereinfachten Prospektes sicherstellt. Der vereinfachte Prospekt muss (a) gemäß einem genormten Schema die wesentlichen Merkmale des strukturierten Produkts (Eckdaten), dessen Gewinn- und Verlustaussichten sowie die bedeutenden Risiken für die Anlegerinnen und Anleger beschreiben, (b) für die Durchschnittsanlegerin und den Durchschnittsanleger leicht verständlich sein und (c) darauf hinweisen, dass das strukturierte Produkt weder eine kollektive Kapitalanlage ist noch der Bewilligung der FINMA untersteht.

DIE AUTOREN

Sandro Abegglen, PD Dr. iur., LL.M., Partner
(sandro.abegglen@nkf.ch)

Marco Häusermann, lic. iur., LL.M.
(marco.haeusermann@nkf.ch)

Die Autoren sind Mitglieder des **NKF BANKING AND FINANCE TEAMS** mit 30 Anwälten und Juristen. Die rechtliche und regulatorische Beratung von schweizerischen und ausländischen Banken, Fondsleitungen, Effektenhändlern, Vermögensverwaltern, Versicherer sowie anderer Finanzinstitute gehört seit der Gründung unserer Anwaltskanzlei im Jahre 1936 zu unseren Kerntätigkeiten. Exzellente Kenntnisse in sämtlichen Bereichen des gesamten Finanzmarktrechts, gute Beziehungen zur Aufsichtsbehörde und grundlegendes Verständnis der Geschäftstätigkeit der Banken und anderer Institute gewährleisten effiziente, zielgerichtete und kompetente Beratung, Projektunterstützung und konzise Gutachten. Insbesondere vertreten wir auch in- und ausländische Unternehmen beim Erlangen der erforderlichen finanzmarktrechtlichen Bewilligungen und beraten Produkthersteller in grenzüberschreitenden Offerings jeglicher Art.

Niederer Kraft & Frey AG – www.nkf.ch